

## **Merkblatt zur Schülerbeförderung zu den Schulen im Landkreis Reutlingen**

### **1. Allgemeines**

Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Landkreis Reutlingen besuchen, erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Erstattung der Beförderungskosten abzüglich eines Eigenanteils. Die aktuelle Satzung über die Schülerbeförderungskosten und die **Antragsformulare** liegen in den **Schulsekretariaten** aus.

#### **1.1 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über das Schülerlistenverfahren**

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten vom Schulträger bzw. der Schule Schülermonatskarten (Ausnahme: falls Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind). Bei Bedarf kann Ihnen im Schulsekretariat ein **Beiblatt zum Bestellschein** ausgehändigt werden.

#### **Neu: Online-Bestellung von Schülermonatskarten ab dem Schuljahr 2019/2020**

**Ab April 2019 können Eltern und Schüler bequem von zuhause ihre Schülermonatskarten für das Schuljahr 2019/2020 unter der Webadresse [www.schuelermonatskarten-reutlingen.de](http://www.schuelermonatskarten-reutlingen.de) erstmals online bestellen. Wer seine Schülermonatskarten online bestellt, kann dabei tolle Preise gewinnen.**

**Wer bisher schon seine Schülermonatskarten über das Schülerlistenverfahren erhält, bekommt diese automatisch zum neuen Schuljahr weiter übersandt.**

#### **1.2 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit selbst gekauften Fahrkarten:**

Falls die Ausgabe von Schülermonatskarten im Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt (z.B. bei Teilzeitschülern), sind die angefallenen Beförderungskosten **mit Einzelantrag** nachzuweisen.

#### **Wichtiger Termin!**

Beförderungskosten auf Einzelantrag für das Schuljahr 2019/2020 werden nur erstattet, wenn der Antrag bis **spätestens 30.09.2020** über das Schulsekretariat beim Landratsamt Reutlingen eingereicht wurde. Anträge, die **nach Ablauf** dieser Frist eingehen, können **nicht mehr berücksichtigt** werden.

#### **1.3 Benutzung privater Fahrzeuge**

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können **ausnahmsweise** die Kosten für die Benutzung privater Fahrzeuge erstattet werden. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn die **Ankunft oder Abfahrt am Schulort** in der Regel **innerhalb von 45 Minuten** vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Berufsschülern ist auch eine längere Wartezeit zumutbar.

#### **Achtung!**

Der Antrag auf Kostenübernahme („Genehmigungsantrag“) für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist **für jedes Schuljahr neu** und **spätestens zwei Wochen nach Beförderungsbeginn** zu stellen (wird der Antrag verspätet gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung **ausgeschlossen**). Zusätzlich sind die angefallenen Beförderungskosten anschließend über das Schulsekretariat mit Einzelantrag nachzuweisen.

## **2. Anspruchsvoraussetzungen:**

### a.) Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Fahrten müssen ausschließlich zum **Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts** zwischen Wohnung und Schule notwendig sein.
- Die Mindestentfernung zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beträgt bei allgemeinbildenden und beruflichen Vollzeitschülern 3 km, bei Berufsschülern (i.d.R. Teilzeitschüler) 20 km.
- Die gesamten Fahrtkosten im Monat müssen über dem Eigenanteil liegen.

### b.) Besuch der nicht nächstgelegenen Schule:

Wird nicht die **nächstgelegene Schule derselben Schulart** besucht, werden nur die Beförderungskosten anerkannt, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären. **Ausnahme:** Wenn eine schriftliche Bestätigung eines schulorganisatorischen Grundes der Schulleitung der nächstgelegenen Schule vorgelegt wird, dass deren Besuch im Schuljahr nicht möglich ist.

### BaföG-Leistungen:

Schüler, die eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach den Schülerbeförderungssatzungen. Die ausgegebenen Schülermonatskarten werden bei der Beantragung von BaföG-Leistungen wieder eingezogen. Wenn die BaföG-Leistungen nicht bewilligt werden, werden die Kosten der selbst gekauften Monatskarten über Einzelantrag erstattet (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

## **3. Eigenanteil:**

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist für jeden Beförderungsmonat ein Eigenanteil der Eltern/Schüler zu entrichten.

Der monatliche Eigenanteil im Landkreis Reutlingen beträgt bei

- **weiterführenden und beruflichen Schülern** zur Zeit **44,10 EUR** (Fahrpreis einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1),
- **bei Haupt- und Werkrealschülern Klasse 5 – 9 sowie Sonderschülern ab Klasse 5** zur Zeit **22,10 EUR** (die Hälfte des Fahrpreises einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1, aufgerundet auf volle 0,10 EUR).
- Grundschüler sind vom Eigenanteil befreit.

## **4. Befreiung von der Eigenanteilspflicht:**

Auf Antrag können die Schulträger Schüler von der Eigenanteilspflicht befreien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wenn Sie **drei eigenanteilspflichtige Kinder** in der Familie haben, für die der Eigenanteil je Beförderungsmonat bezahlt wurde, kann Ihnen für das Kind mit dem geringsten Eigenanteil (bei gleich hohen Eigenanteilen das Kind, das zuerst die Schule verlässt) der monatliche Eigenanteil erlassen werden (**Für die Befreiung legen Sie bitte die Bestellscheine, die Schülermonatskarten oder andere Zahlungsnachweise für die beiden höchsten Eigenanteile beim Schulsekretariat bzw. Schulbescheinigungen vor**).
- Wenn die Anrechnung eines Eigenanteils **aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte** darstellen würde (z.B. wenn die Einkommensverhältnisse von der Höhe her mit der Gewährung von ALG II oder Sozialhilfe **vergleichbar** sind bzw. finanzielle Notlagen in der Familie gegeben sind).

## **5. Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)**

- Bei **Sozialhilfegewährung nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**, bei denen Empfänger Aufwendungen für Schülerbeförderung nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes** geltend machen können, erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Schülermonatskarten **weitgehend kostenfrei, wenn**
  - 1.) **diese den Nachweis „Schülerbeförderungskosten – Bestätigung der Schule oder des Schulträgers“ bei den zuständigen JobCentern/Sozialämtern vorlegen und**
  - 2.) **diesen Anspruch an die Schülerbeförderungsabteilung des Landkreises abtreten.**

Das Landratsamt Reutlingen – Schülerbeförderung – rechnet den Eigenanteil dieser Schülerinnen und Schüler dann mit den JobCentern/Sozialämtern als Leistende nach dem Bildungs- und Teilhabepaket direkt ab. Eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß 4. ist bei Empfängern von BuT-Leistungen nicht mehr möglich.

**Ab 1.8.2013 muss hier ein Betrag von 5,00 EUR je Kind und Monat als Eigenbeteiligung BUT an Schülermonatskarte und Sonderbeförderung verlangt werden.**

**Der Bundesgesetzgeber im Bereich der Sozialgesetzgebung erarbeitet aktuell eine Gesetzesänderung, die zur Folge haben könnte, dass ab September 2019 diese 5 EUR elterliche BUT-Eigenbeteiligung je Kind und Monat von den Eltern und Schüler nicht mehr zu bezahlen ist. Wir werden Sie hierüber weiterhin auf dem Laufenden halten.**

- **Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld** können ihre Schülermonatskarten gegen Eigenanteilsentrichtung über das Schülerlistenverfahren erhalten, machen ihre verbleibenden Aufwendungen für Schülerbeförderung (= Eigenanteil) direkt bei den Sozialämtern im Rahmen des BUT geltend.